

## Neuigkeiten im Online-Handel / E-Commerce

### **MwSt-Digitalpaket - neue umsatzsteuerliche Regelungen im Fernverkauf an Endkunden im EU-Ausland ab 01.07.2021**

Ab 01.07.2021 ändern sich die bisherigen umsatzsteuerlichen Regelungen zu Warenlieferungen an private Endkunden und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmen (sog. Halbunternehmer) in das EU-Ausland grundsätzlich. Die bisherigen Regelungen zu den Lieferschwellen in den einzelnen EU-Staaten entfallen und werden durch eine gesamteuropäische Umsatzschwelle von nur noch 10.000 EUR ersetzt. Somit kann es vermehrt zum Ausweis ausländischer Umsatzsteuer in Rechnungen kommen, wenn Sie Lieferungen an die genannten Abnehmer im EU-Ausland durchführen.

Um Registrierungspflichten in anderen EU-Staaten zu verhindern, wurde zudem ab 01.04.2021 ein neues One-Stop-Shop-Verfahren (**OSS-Verfahren**) eingeführt, welches Ihnen ermöglicht, die ausländischen Umsatzsteuern zentral in Deutschland beim Bundeszentralamt für Steuern anzumelden. Es besteht jedoch ein Wahlrecht am OSS-Verfahren teilzunehmen oder sich in den jeweiligen EU-Ländern steuerlich registrieren zu lassen.

Da in der aktuellen Situation der Onlinehandel boomt und viele Unternehmen, welche bisher nur die lokale Kundschaft bedient haben, über das Internet neue Absatzwege gefunden haben, besteht somit Handlungsbedarf und man sollte frühzeitig auf diese Neuregelungen reagieren.

### **Um welche Lieferungen geht es?**

Betroffen sind Warenlieferungen an Nichtunternehmer (private Endkunden) sowie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmen (z.B. Ärzte, Versicherungsvertreter, Kleinunternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts) im EU-Ausland. Wichtig ist, dass Sie den Warentransport als leistender Unternehmer veranlassen (Versandhandel, Onlineshops, etc.). Lieferungen, bei denen der Kunde die Waren bei Ihnen in Deutschland abholt (Vor-Ort-Käufe) oder abholen lässt (durch eine Spedition), fallen nicht unter diese Regelung. Lieferungen an andere Unternehmen fallen ebenso nicht unter diese Regelung (diese werden weiterhin steuerfrei innergemeinschaftlich geliefert und im Bestimmungsland versteuert).

### **Was galt bisher?**

Bis 30.06.2021 gilt die bisherige Versandhandelsregelung. Danach wurde zunächst geprüft, ob die Lieferschwelle in das jeweilige Bestimmungsland im Jahr überschritten wurde oder nicht. Kam es zu keiner Überschreitung, war der Ort der Lieferung in Deutschland und der Umsatz wurde mit deutscher Umsatzsteuer abgerechnet. Nur wenn die Lieferschwellen überschritten wurden, war der Ort der Lieferung im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat, weshalb ausländische Umsatzsteuer angefallen ist und Sie sich im EU-Ausland ggf. registrieren mussten. Da die Lieferschwellen pro Land einzeln galten und zudem mit teilweise 100.000 EUR

recht hoch waren, traf diese Regelung meist nur klassische Onlineshops oder Amazon-Händler.

### Was ändert sich?

Ab 01.07.2021 heißt „Versandhandel“ nun „Fernverkauf“. Aber nicht nur die Bezeichnung ändert sich, sondern auch inhaltlich hat die Vorschrift eine Neuregelung erfahren. Es gelten nicht mehr die einzelnen Lieferschwellen pro Land, sondern nur noch eine einheitliche gesamteuropäische Umsatzschwelle von 10.000 EUR. Wird diese auch weiterhin unterschritten, bleibt es dabei, dass der Ort dieser Lieferung in Deutschland ist und deutsche Umsatzsteuer entsteht. Wird diese – jetzt deutlich geringere – Umsatzschwelle jedoch überschritten, verlagert sich der Ort der Lieferung in das jeweilige Bestimmungsland und es ist in der Rechnung die Umsatzsteuer dieses Landes auszuweisen. Dies setzt voraus, dass Sie den jeweiligen Umsatzsteuersatz im EU-Ausland kennen.

Bitte beachten Sie dabei, dass es abweichend von den deutschen Regelungen für andere Waren ermäßigte Steuersätze oder Sondersteuersätze geben kann. Eine erste Übersicht hierzu finden Sie hierzu als Excel-Datei auf [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/business/vat\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat_de). Die Deutsche Auslandshandelskammer ([www.ahk.de](http://www.ahk.de)) hat für alle Länder eine Auskunftsmöglichkeit in deutscher Sprache geschaffen. Unter „Hier finden Sie uns“, „Europa“ erfahren Sie die Ansprechpartner, Telefonnummern und Mailadressen. Die Auskünfte können kostenpflichtig sein.

### Was ist zu melden?

In Deutschland liegt dann ein nicht steuerbarer Umsatz vor. Dieser ist in der deutschen Umsatzsteuer-Voranmeldung in Zeile 51 / Kennziffer 45 zu melden. Im jeweiligen EU-Ausland liegt ein steuerbarer und steuerpflichtiger Umsatz vor. Die Umsatzsteuer auf den Umsatz ist grundsätzlich in diesem Land abzuführen. Dies würde zur Pflicht einer umsatzsteuerlichen Registrierung in diesem Land führen. Daher wurde EU weit ein neues OSS-Verfahren eingeführt, dass es Ihnen ermöglicht die ausländische Umsatzsteuer über eine Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern in Deutschland abzuführen. Eine Registrierung im EU-Ausland ist dann nicht erforderlich.

### Abschließendes Beispiel:

Ein Unternehmer in Deutschland handelt über einen eigenen Ebay-Account mit Kfz-Ersatzteilen. Bestellungen hierfür gehen nicht nur aus Deutschland ein, sondern aus ganz Europa. An private Endkunden wurden daher in 2020 folgende Lieferungen getätigt:

- 50.000 EUR an österreichische Privatkunden
- 20.000 EUR an französische Privatkunden
- 3.000 EUR an dänische Privatkunden
- 9.000 EUR an polnische Privatkunden

Bisher wurden alle Lieferungen nach Frankreich, Dänemark und Polen jeweils mit deutscher Umsatzsteuer berechnet, da die Lieferschwellen in diese Länder nicht überschritten wurden. Da die Lieferschwellen für Österreich (35.000 EUR) allerdings überschritten wurde, wurden alle Umsätze ab Überschreiten dieser Lieferschwellen mit österreichischer Umsatzsteuer abgerechnet und der Unternehmer musste sich in Österreich für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren und dort Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen abgeben.

Ab 01.07.2021 gilt die neue Fernverkaufsregelung. Da die gesamteuropäische Umsatzschwelle von 10.000 EUR überschritten ist (82.000 EUR > 10.000 EUR), sind alle Umsätze in den jeweiligen Mitgliedsstaaten zu versteuern – auch die Umsätze nach Dänemark und Polen welche einzeln unter 10.000 EUR liegen. Eine Registrierung in Österreich ist nicht mehr erforderlich. Die Anmeldung der österreichischen Umsatzsteuern für Lieferungen ab 01.07.2021 erfolgt zusammen mit der Anmeldung der französischen, dänischen und polnischen Umsatzsteuer über das OSS-Verfahren. Wichtig ist, dass auch die Rechnungen für Lieferungen nach Frankreich, Dänemark und Polen keine deutsche Umsatzsteuer mehr ausweisen dürfen, sondern die französische, dänische und polnische Umsatzsteuer.

### **Welche Fristen sind zu beachten?**

Die Teilnahme am OSS-Verfahren ist elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen. Der Antrag muss **zwingend vor Beginn** des jeweiligen Besteuerungszeitraums (= Quartal) gestellt werden und genehmigt sein. Voraussetzung für die Teilnahme am OSS-Verfahren ist das Vorliegen eines gültigen Elster-Zertifikats. Gegebenenfalls muss dieses vorher noch beantragt werden.

**Wird die Frist verpasst**, ist eine Anmeldung erst wieder zum kommenden Quartal möglich. Der Unternehmer muss sich dann für die betroffenen Warenlieferungen in den einzelnen Mitgliedstaaten registrieren und die Umsätze erklären.

### **Zusammenfassung:**

Die neuen Regelungen zum Fernverkauf bieten größeren Onlinehändlern sicherlich bürokratische Erleichterungen, da die bisherigen Registrierungspflichten in anderen EU-Staaten entfallen. Allerdings sind nun auch deutlich mehr Unternehmen von den Regelungen betroffen, welche bisher die Lieferschwellen noch unterschritten haben. Diese müssen sich nun ggf. damit beschäftigen, ausländische Umsatzsteuern in den Ausgangsrechnungen auszuweisen, die eigenen Gewinnmargen zu überprüfen (Umsatzsteuersätze in anderen Ländern sind oft höher als in Deutschland) und die Schnittstellen zwischen Buchhaltung und OSS-Verfahren herzustellen.

Sollten Sie schon jetzt am MOSS-Verfahren teilnehmen oder liefern Sie pro Jahr Waren im Wert von mehr als 10.000,00 EUR an private Abnehmer in der EU sind Sie von den Neuregelungen direkt betroffen.

### Eine weitere Neuregelung betrifft die Betreiber von elektronischen Schnittstellen.

Der Begriff der „elektronischen Schnittstelle“ ist dabei laut Gesetzesbegründung weit auszulegen. In den Anwendungsbereich fallen nicht nur elektronische Marktplätze, Plattformen oder Portale, sondern auch alle anderen vergleichbaren elektronischen Mittel.

### Die neue Leistungskommission ist grundsätzlich auf zwei Fälle beschränkt:

Der Schnittstellenbetreiber unterstützt Lieferungen eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung in der EU beginnt und endet, durch einen nicht in der EU ansässigen Unternehmer an einen privaten Abnehmer.

Der Schnittstellenbetreiber unterstützt den Fernverkauf von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR an einen Erwerber in einem EU-Mitgliedstaat.

## **Förderung leicht gemacht: das Förderprogramm „go-digital“**

Sie wollen Ihre Geschäftsprozesse digitalisieren (Buchhaltung, Bezahlsysteme, Logistik, Lagerhaltung), einen Online-Shop aufbauen oder sich vor Cyberkriminalität schützen. Dann Digitalisieren Sie Ihr Unternehmen jetzt! Der Staat übernimmt **50%** der Kosten bis **maximal 16.500 €**. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Detaillierte Informationen finden sie auch unter dem Link der Bundesregierung:

[BMWi - Förderung leicht gemacht: Das Programm "go-digital"](#)

## **Investitionsimpulse der Bundesregierung 2021**

- **Computerhardware und -software:** die bisherige Nutzungsdauer i.S.d. § 7 Abs. 1 EStG wird von grundsätzlich 3 Jahren auf nur noch **1 Jahr** verkürzt. Damit kommt es quasi zu einer Sofortabschreibung der betroffenen Wirtschaftsgüter.

**Beispiele für Hardware:** Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer (wie z.B. Tablet, Slate, oder mobiler Thin-Client), Desktop-Thin-Client, Workstation, mobile Workstation, Small-Scale-Server, Dockingstation, externes Netzteil, Peripherie-Geräte (wie z.B. Tastatur, Maus, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset), externe Speicher (Festplatte, DVD-/CD-Laufwerk, USB-Stick, Streamer), Ausgabegeräte (wie z.B. Beamer, Plotter, Headset, Lautsprecher, Monitor oder Display), sowie Drucker (Laser-, Tintenstrahl- oder Nadeldrucker)

- **Degressive Abschreibung:** für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 wurde wieder die degressive Abschreibung eingeführt. Diese beträgt das 2,5-fache der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, höchstens jedoch 25 Prozent.
- **Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts:** mit einem neuen § 1a KStG wird Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften und ihren Gesellschaftern die Möglichkeit eingeräumt, ertragsteuerlich und verfahrensrechtlich wie eine Kapitalgesellschaft und deren nicht persönlich haftende Gesellschafter behandelt zu werden. Das soll erstmals für den **VZ 2022** gelten.
- **KfW-Corona-Hilfe – Schnellkredit für alle Unternehmen:** für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Unternehmen unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten den KfW-Schnellkredit (Programm 078) beantragen.

Das Wichtigste in Kürze:

- für alle Unternehmen, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- die KfW verlangt von der Hausbank keine Risikoprüfung
- max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 pro Unternehmensgruppe
- bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung
- Voraussetzung: Sie haben im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt (bzw. seit Sie am Markt aktiv sind, falls der Zeitraum kürzer ist)

Detaillierte Informationen finden sie unter folgendem Link:

[KfW-Schnellkredit-2020](#)

## Kanzlei-Neuigkeiten

- **Seit dem 01. März 2021** verstärkt unsere neue Kollegin, **Frau Cornelia Hofmann**, unser Team in **Dresden**. Frau Hofmann hat Betriebswirtschaft mit den Schwerpunkten Steuerberatung und Prüfungswesen studiert und verfügt über mehr als 10 Jahre Berufserfahrung.
- **Seit dem 02. Januar 2021** verstärkt unser neuer Kollege, **Herr Torsten Gründler**, unser Team in **Waldheim**. Herr Gründler ist Steuerfachwirt und verfügt über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung. Viele von Ihnen ist Herr Gründler bereits bekannt.

Wir freuen uns sehr über unsere Neuzugänge und wünschen beiden viel Freude an der Arbeit.